

12. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

### § 3 Gebührenmaßstab

(3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2013

für die ersten 0,1 ha	3,80 €
für jede weitere angefangene 0,1 ha	1,24 €
Zuschläge:	
für Flächen der Zuschlagsart ZuA	2,48 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuB	1,24 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuC	0,62 € je angefangene 0,1 ha
Abschläge:	
für Flächen der Abschlagsart AbA	1,24 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbB:	0,62 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbC:	0,43 € je angefangene 0,1 ha
Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke:	
SW Groß Kordshagen	1,20 €
SW Groß Kordshagen, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	1,20 €
SW Nisdorf	1,41 €
SW Nisdorf, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	1,41 €
SW Prohn	0,69 €
SW Prohn, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	0,69 €

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

(4) Die Zu- und Abschläge ergeben sich aus den Nutzungsarten des automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) wie in Anlage 1 aufgeführt.

### § 7 Inkrafttreten

Die 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ tritt rückwirkend ab 01.01.2013 in Kraft.

Neu Bartelshagen, 27.08.2013

  
Bürgermeister



Ausgehängt am 29.08.2013



Abgenommen am 14.09.2013